MÜLLER | SEIDEL | VOS
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Fact-Sheet

Versicherer:	**R+V Lebensversicherung AG**
Vertragstyp, Tarif:	Fondsgebundene R+V Rentenversicherung, BasisRente
Vertragsabschluss:	Juli 2008
Eingezahlte Beiträge:	17.000 €
realisierte Forderung:	26.484 €
Mehrwert für Mdt.:	**26.484 €**
Erfolg durch:	gerichtlich
Rechtsfolge:	Rückkaufswert + Abschlusskosten
Dauer:	4,5 Jahre
Anmerkungen:	- Basisrente: Auszahlung nur durch Widerruf möglich, da Kündigung lediglich Umwandlung in beitragsfreie Versicherung zur Folge hat **- aufgrund der langen Verfahrensdauer hatte die R+V zusätzlich 8.125 € Zinsen zu zahlen**

12 O 354/25

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller Seidel Vos, Breite Straße 147-151, 50667 Köln,

gegen

die R+V Lebensversicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 22.07.2026
durch die Richterin am Landgericht Dr. Baltes als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 26.483,84 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.03.2022 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe 1.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.01.2026 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Widerrufs im Hinblick auf einen Rentenversicherungsvertrag aus dem Jahr 2008.

Die Klägerin beantragte unter dem 01.07.2008 den Abschluss eines fondsgebundenen Basis-Rentenvertrages (vgl. Anlage BLD1). Sie stimmte im Antrag zu, dass der Versicherungsschutz mit dem Versicherungsbeginn einsetze, auch wenn dieser Zeitpunkt vor Ablauf der Widerrufsfrist liege. Mit Versicherungsschein vom 02.07.2008 erhielt die Klägerin die maßgebenden Versicherungsbedingungen, die Informationen für den Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG sowie das Produktinformationsblatt. Versicherungsbeginn war vereinbarungsgemäß der 01.09.2008. Das Produktinformationsblatt enthielt auf Seite 6/7 folgenden Hinweis:

Widerrufsrecht

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen gegenüber uns ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen:
R+V Lebensversicherung AG
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden
Fax-Nr.: 0611 533-4500
E-Mail: ruv@ruv.de

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Die Widerrufsfrist beginnt, wenn Ihnen als Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1, 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Textform vollständig mitgeteilt worden sind und Sie in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn, die Dauer und die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt worden sind.

Widerrufsfolgen

Der Versicherer hat die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge nicht zu erstatten, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben. Sie haben, sofern Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs nur Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge für die Zeit nach Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Wir erstatten Ihnen auch einen eventuell vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG.
Haben Sie keine Zustimmung erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Vertragsunterlagen in Anlage K1 Bezug genommen.

Die Klägerin setzte den Monatsbeitrag zum 01.05.2010 auf 50,00 EUR herab. Sie willigte im Jahr 2010 in die Verwendung von zertifizierten Vertragsbedingungen ein, um sich die steuerliche Förderung des Vertrages zu sichern. Die Klägerin erhielt von der Beklagten Bescheinigungen, in der sie über die geleisteten Beiträge informiert wurde. Die geleisteten Beiträge meldete die Beklagte ausweislich der Bescheinigung direkt an die Finanzbehörde zwecks Berücksichtigung bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Im Jahr 2017 kam es zu Beitragsrückständen, wobei die Beklagte mit Schreiben vom 25.11.2017 ein qualifiziertes Mahn- und Kündigungsverfahren nach § 38 VVG einleitete. Da daraufhin keine Zahlung seitens der Klägerin erfolgte, wurde die Kündigung zum 01.01.2018 wirksam, so dass der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wurde, was die Beklagte mit Schreiben vom 09.01.2018 (Anlage BLD 3) an die Klägerin mitteilte. Die Klägerin bat mit Schreiben vom 19.01.2018 (Anlage BLD 4) sodann darum, die Versicherung nicht zu kündigen, sondern diese vorerst nur beitragsfrei zu stellen; sobald sie sich finanziell

erholt habe, werde sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Eine Wiederauffnahme der Beitragszahlungen erfolgte in der Folge nicht.

Mit Schreiben vom 15.02.2022 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten den Widerruf und forderte die Beklagte zur Zahlung des Rückabwicklungsbetrages bis zum 02.03.2022 auf (vgl. Anlage K2). Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 25.02.2022 ab. Die Klägerin beauftragte sodann ihre Prozessbevollmächtigten, ihre Ansprüche aufgrund des Widerrufs zunächst außergerichtlich durchzusetzen. Die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin wiederholten ihr Anliegen mit außergerichtlichem Schreiben vom 14.04.2022 gegenüber der Beklagten erfolglos (vgl. Anlage K4).

Die Klägerin ist der Ansicht, nicht wirksam über ihr Widerrufsrecht belehrt worden zu sein, und zwar unter anderem da die Belehrung keinen Hinweis darauf enthält, dass gegebenenfalls gezogene Nutzungen zurückzugewähren sind. Zudem fehle es an erforderlichen Pflichtangaben gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 VVG zur Beendigung des Vertrages.

Die Klägerin hat mit Klageschrift vom 19.12.2025 – der Beklagten am 23.01.2026 zugestellt – einen Auskunfts- und unbezifferten Zahlungsantrag in Form einer Stufenklage erhoben. Mit Schriftsatz vom 28.04.2026 hat die Beklagte Auskünfte erteilt. Auf dieser Grundlage hat die Klägerin die Auskunftsstufe verlassen und mit Schriftsatz vom 20.05.2026 einen Zahlungsantrag in Höhe von 26.656,76 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten angekündigt. Nach teilweiser Korrektur der zunächst erteilten Auskünfte seitens der Beklagten mit Schriftsatz vom 10.07.2026 beantragt die Klägerin nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 26.483,84 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.03.2022 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 1.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit wegen der Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin ordnungsgemäß belehrt worden sei. Jedenfalls bei Zustimmung des Versicherungsnehmers zu einem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes, wie vorliegend, sei nach Ansicht der Beklagten ein Hinweis auf Rechtsfolgen für die Rückabwicklung bei fehlender Zustimmung nicht erforderlich. Ein etwaiges Widerrufsrecht sei jedenfalls verwirkt nach § 242 BGB bzw. der Widerruf treuwidrig.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 357 BGB a.F. auf Rückzahlung der geleisteten Beträge und Zahlung gezogener Nutzungen in Höhe von insgesamt 26.483,84 € zu.

Die Klägerin hat ihr Widerrufsrecht aus § 8 VVG in der Fassung vom 23.11.2007 wirksam ausgeübt. Insbesondere war die 30tägige Widerrufsfrist (§ 152 Abs. 1 Satz 1 VVG) noch nicht abgelaufen, da ihr eine ordnungsgemäße Belehrung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG nicht zugegangen ist. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG setzt der Beginn der Widerrufsfrist den Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte deutlich machen, voraus. Es muss klargestellt werden, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 41/22 –, BGHZ 238, 282-302, Rn. 15). Vorliegend wurde die Klägerin entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht zutreffend über die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt. Zur ordnungsgemäßen Belehrung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG für den Fall, dass der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, gehört neben dem Hinweis auf die Rückgewähr empfangener Leistungen auch der Hinweis auf die herauszugebenden gezogenen

Nutzungen (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 40/22 –, juris). Daran fehlt es in der streitgegenständlichen Belehrung.

Soweit die Beklagte einwendet, eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 346 BGB in Verbindung mit § 357 BGB a.F. sei jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Zustimmung des Versicherungsnehmers zu einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits feststehe, dass sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 9 Abs. 1, § 152 VVG richten, dringt sie damit nicht durch. Denn die Anwendung von § 9, § 152 Abs. 2 VVG (in der ab dem 01.01.2008 gültigen Fassung) setzt auch den tatsächlichen Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist voraus. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, so findet § 9 VVG keine Anwendung (vgl. BT-Drucks. 16/3945, S. 62; BeckOK-VVG/Brand, § 9 Rn. 12 [Stand: 1. August 2023]; Rixecker in Langheid/Rixecker, VVG 7. Aufl. § 9 Rn. 8; Heinig/Makowsky in Looschelders/Pohlmann, VVG 3. Aufl. § 9 Rn. 12; MünchKomm-VVG/Eberhardt, 3. Aufl. § 9 Rn. 6; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 40/22 –, Rn. 17, juris). Vorliegend hat die Klägerin die fristauslösenden Unterlagen mit dem Versicherungsschein vom 02.07.2008 erhalten und der Versicherungsschutz begann vertragsgemäß erst am 01.09.2008, mithin deutlich nach Ablauf der Widerrufsfrist. Vor diesem Hintergrund war der fehlende Hinweis auf die Nutzungsherausgabe jedenfalls fehlerhaft.

Auch steht der Ausübung eines Widerrufsrechts im Streitfall nicht § 242 BGB entgegen. Insbesondere handelt es sich nicht um einen nur geringfügigen Belehrungsfehler. Die fehlende Belehrung über den möglichen Nutzungsherausgabeanspruch ist nicht belanglos, sondern betrifft mit den finanziellen Folgen eines Widerrufs einen für die Ausübung des Widerrufsrechts wesentlichen Punkt (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 40/22 –, Rn. 24, juris; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 41/22 –, BGHZ 238, 282-302, Rn. 28). Die Ausübung des Widerrufsrechts stellt im Übrigen nur bei Vorliegen besonders gravierender Umstände ein (objektiv) grob widersprüchliches und damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßendes Verhalten des Versicherungsnehmers dar (vgl. BGH, Beschluss vom 27.01.2016, - IV ZR 130/15 -, RuS 2016, S.230). Entscheidend ist, ob der Versicherungsnehmer zuvor durch sein Verhalten bei dem Versicherer den Eindruck erweckt hat, den Vertrag unbedingt fortsetzen zu wollen. Die von der Klägerin im Jahr 2010 veranlasste Herabsetzung des Monatsbeitrages von 350,00 € auf 50,00

€ kann unter Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht als besonders gravierender Umstand angesehen werden, der im Ausnahmefall auch dem nicht ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer die Geltendmachung seines Widerrufsrechts und daraus folgender Erstattungsansprüche verwehren könnte. Eine Beitragsherabsetzung ist aus Sicht eines objektiven Empfängers vielmehr so zu verstehen, dass die Prämie an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers angepasst werden soll, ohne dass damit eine Auseinandersetzung mit dem Bestehen des Vertrages dem Grunde nach erfolgen muss. Auch der Umstand, dass der Vertrag steuerlich gefördert worden ist, schließt die Ausübung des Widerrufs nicht aus (OLG Köln, Urteil vom 4. Dezember 2020 – I-20 U 103/20 –, Rn. 28, juris). Umstände, die zur gewöhnlichen Vertragsdurchführung zählen, können grundsätzlich nicht zur Annahme besonders gravierender Umstände führen (z.B. BGH, Urteil vom 09.07.2025 – IV ZR 161/23, juris-Rz. 16; Urteil vom 18.12.2024 – IV ZR 368/21, juris-Rz. 11). Entgegen der Annahme der Beklagten liegen auch in dem Mahn- und Kündigungsverfahren, das zur betragsfreien Fortsetzung des Vertrages geführt hat, keine besonders gravierende Umstände im Sinne der BGH-Rechtsprechung. Zwar kann die Wiederinkraftsetzung der Versicherung auf Veranlassung des Versicherungsnehmers nach Kündigung durch den Versicherer aufgrund von Beitragsrückständen einen solchen besonders gravierenden Umstand begründen (vgl. z.B. OLG Köln, Beschluss vom 12.9.2022 - 20 U 221/22). Ebenso ist anerkannt, dass die Wideraufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung einen solchen Fall begründen kann (vgl. BGH, VersR 2021, 1479, 1480; zur Beitragsfreistellung vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – 20 U 188/19 –, Rn. 10, juris). Ein solcher Fall ist vorliegend aber nicht gegeben, denn im vorliegenden Fall fehlt es an einem Verhalten der Klägerin, welches auf eine Bestätigung des Vertrages und auf ein Festhalten an diesem hätte schließen lassen können. Eine Wiederinkraftsetzung des Vertrages durch Zahlung der rückständigen Prämien oder eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung ist im Streitfall gerade nicht erfolgt. Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls sind weder für sich noch in ihrer Gesamtheit geeignet, der Beklagten nunmehr zuzugestehen, sie habe davon ausgehen dürfen, dass kein Widerruf mehr erklärt werden würde. Es handelt sich dabei vielmehr um das bloße „Leben“ des Vertrages. Diese Punkte sind nicht geeignet, schutzwürdiges Vertrauen auf den unbedingten Bestand des Vertrages bei der Beklagten entstehen zu lassen.

Die Höhe des Rückabwicklungsanspruch gemäß § 346 BGB in Form der Summe von Beiträgen und Nutzungen beläuft sich nach – korrigierter – Auskunftserteilung unstreitig auf 26.483,84 €.

Die Zinsforderung seit dem 17.03.2022 beruht auf §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, Abs. 3 BGB i.V.m. § 357 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. Demnach geriet die Beklagte 30 Tage nach Zugang der Widerrufserklärung in Verzug. Der Widerruf wurde gleichzeitig mit der Zahlungsaufforderung mit Schreiben vom 15.02.2022 per Fax und Mail erklärt; das Schreiben ist der Beklagten unstreitig zugegangen.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,43 € sind als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB zu ersetzen. Die Höhe der erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten hat die Klägerin zutreffend aus einer 1,3-fachen Gebühr gemäß Anlage 2 RVG in der Fassung vom 15.03.2022 (Nr. 2300 VV RVG) zuzüglich Auslagenpauschale (20,00 €, Nr. 7002 VV RVG) und Mehrwertsteuer (19%, Nr. 7008 VV RVG) errechnet, wobei von einem Streitwert von 20.000,00 € ausgegangen wurde. Die diesbezügliche Zinsforderung seit dem 24.01.2026 beruht auf §§ 288 Abs. 1, 291 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Streitwert: bis 30.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines

Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Baltes